

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 07. öffentliche Sitzung der Wahlperiode 2018 – 2023 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe findet statt am

**25.02.2019, um 19:30 Uhr
im Saal des Kultur- und Bildungszentrums, Beer-Yaacov-
Weg 1, 23843 Bad Oldesloe .**

Ich lade Sie hiermit zu dieser Sitzung ein und überreiche Ihnen die Tagesordnung mit Vorlagen.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich Sie um rechtzeitige Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Pontow
Bürgerworthalterin

Die unten aufgeführten nicht öffentlichen Punkte werden auf Vorschlag der Verwaltung voraussichtlich nicht öffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung vorliegen.

Tagesordnung

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgerworthalterin
6. Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung
7. Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe, Neufassung 0289/2018-2023
Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung, Aufhebung
8. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bad Oldesloe, Neufassung 0032/2018-2023
Die Unterlagen wurden zur Stv am 24.09.2018 verschickt, bitte mitbringen.
9. Einführen von kostenlosen Kurzzeitparkscheinen ab der Neubeschaffung von Parkscheinautomaten 0284/2018-2023
7. Änderung zur Stadtverordnung über die Parkgebühren in Bad Oldesloe vom 20.06.2001
6. Änderung zur Betriebs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Königstraße in Bad Oldesloe vom 06.12.1994
10. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der Stadt Bad Oldesloe für das Jahr 2019 0293/2018-2023
11. 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat 0271/2018-2023
12. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 95 d GO 0301/2018-2023
PSK 21102.7851657 (0910157)
hier: Erweiterungsbau Klaus-Groth-Schule
13. Anfragen

Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

14. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- nicht öffentlicher Teil
15. Städtische Beteiligungen: Umfirmierung der "Vereinigte Stadtwerke Service GmbH" in "Stadtwerke Immobilien GmbH", Änderung des Gesellschaftsvertrages und Beteiligung der Stadtwerke Bad Oldesloe 0295/2018-2023

(nicht öffentlich, da schutzwürdigen Interessen der Gesellschaften berührt werden)
16. Städtische Beteiligungen: Änderung der Gesellschaftsverträge der Vereinigte Stadtwerke GmbH und ihrer Tochtergesellschaften 0296/2018-2023

(nicht öffentlich, da schutzwürdigen Interessen der Gesellschaften berührt werden)

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Gremien und Wahlen		TOP 7
Datum 21.02.2019	Aktenzeichen I.10.0 020 0010	für Drucksachen-Nr. 0289/2018-2023
geänderte Beschlussempfehlung zu einer öffentlichen Vorlage		
Beratungsfolge Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 25.02.2019

Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe, Neufassung

Zu obigem TOP hat der Hauptausschuss am 20.02.2019 abweichend von der Ihnen übersandten Sitzungsvorlage **eine geänderte Beschlussempfehlung** ausgesprochen.

In § 5 der Satzung (Gleichstellungsbeauftragte) soll in den Absätzen 2 und 5 das Wort frauenspezifisch durch gleichstellungsspezifisch ersetzt werden.

In § 6 Abs.1 (ständige Ausschüsse) soll bezüglich der Ausschussbezeichnungen und der Aufgabengebiete der Vorschlag der Politik zum Tragen kommen. Ausnahme ist die Aufgabe „Prüfung der Jahresrechnung“ beim Finanzausschuss. Die Bezeichnung ist aufgrund der mittlerweile bei der Stadt eingeführten Doppik auf „Jahres-/Gesamtabschluss“ zu korrigieren.

In § 8 (Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) sollen in Abs. 2 Ziff. c, d, f, i und q und § 11 (Aufgaben Finanzausschuss) Abs. 1 Ziff. 1 b) die bisherigen Wertgrenzen von 80.000,-- und 100.000,-- € bestehen bleiben.

In § 10 (Aufgaben des Hauptausschusses) werden in Abs. 2 b) drei Wörter gestrichen. Neu: Bestellung von Vertreter/innen in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt bis 25 v.H. beteiligt ist.

Die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Stadt soll unverändert in den drei örtlichen Zeitungen erfolgen. Die Veröffentlichungsregelung in § 17 ist zu streichen. Die Satzung über amtliche Bekanntmachung und Verkündung wird nicht aufgehoben.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die der Urschrift dieser Sitzungsniederschrift als Anlage zu TOP ____ beigefügte Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe.

Im Auftrag

Malte Schaarmann
Fachbereichsleiter Hauptamt

Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe

Übersicht

- § 1 Name, Wappen, Siegel und Flagge
- § 2 Stadtvertretung
- § 3 Bürgerworthalterin / Bürgerworthalter
- § 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Ständige Ausschüsse
- § 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- § 9 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
- § 10 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 11 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse
- § 12 Einwohnerversammlung
- § 13 Führung der Haushaltswirtschaft

§ 14 Verträge mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und Ausschussmitgliedern

§ 15 Verpflichtungserklärungen

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17 Veröffentlichungen

§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein nachstehende Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt heißt „Stadt Bad Oldesloe“.
- (2) Das Wappen zeigt in Rot das silberne holsteinische Nesselblatt, darin - als Brustbild - der nimbierte, blau gekleidete Heilige Petrus, der einen aufrechten schwarzen Schlüssel trägt.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Oldesloe“.
- (5) Die Flagge zeigt inmitten eines weißen, oben und unten von einem blauen Streifen begrenzten Flaggentuches das Stadtwappen, etwas zur Stange hin verschoben.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 3 Bürgerwalthalerin/Bürgerwalthaler

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Bürgerwalthalerin“ bzw. „Bürgerwalthaler“.
- (2) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler hat zwei Vertreterinnen/Vertreter, die die Bezeichnung „Erste“ und „Zweite Bürgerwalthaler-Stellvertreterin“ bzw. „Erster“ und „Zweiter Bürgerwalthaler-Stellvertreter“ führen.
- (3) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (4) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Bürgerwalthalerin/Bürgerwalthaler und Bürgermeisterin/Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler wird im Falle einer Verhinderung von der ersten Stellvertreterin/dem ersten Stellvertreter vertreten, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin/dem zweiten Stellvertreter.
- (6) Scheidet die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler oder eine bzw. einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung „Erste Bürgermeister-Stellvertreterin“/„Erster Bürgermeister-Stellvertreter“ und „Zweite Bürgermeister-Stellvertreterin“/„Zweiter Bürgermeister-Stellvertreter“.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. ~~Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.~~
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bad Oldesloe bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung **gleichstellungsspezifischer** Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für **hilfesuchende** Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, **um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.**
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht gebunden.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. ~~Bei nicht ausreichender Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann sie einen Antrag auf Aussetzung der Entscheidung stellen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, ist die Angelegenheit auf die nächste Tagesordnung zu setzen.~~
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse **und der Beiräte** teilnehmen. Dies gilt auch für ~~nichtöffentliche Sitzungen~~ **nicht öffentliche Teile von Sitzungen**. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann eigene Beschlussvorlagen zu **gleichstellungsspezifischen** Fragen für die Fachausschüsse über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erstellen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:
- a) Hauptausschuss
Zusammensetzung:
11 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
- Aufgabengebiet:
§ 45 b Gemeindeordnung
Einzelprojekte von ausschussübergreifender Bedeutung
Stadtmarketing (Präsentation und Vermarktung der Stadt)
Personalangelegenheiten gem. § 7 Abs. 2
Städtepartnerschaften
Straßenbenennungen (Neubenennungen, Umbenennungen)
Stadtwerke
Beteiligungsmanagement
Freibad Poggensee

Abwasserentsorgung

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet:

Finanz- und Abgabenangelegenheiten

Feuerwehrangelegenheiten

Liegenschaften

Prüfung der Jahresrechnung

Jahres-/Gesamtabschluss

Bauhof

c) Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet:

Gleichstellungsangelegenheiten *)

Schul- und Sportangelegenheiten *)

Kinder-, Jugend- und Sozialangelegenheiten *)

Kulturangelegenheiten

Bibliothek *)

Volkshochschule *)

Obdachlosenunterbringung *)

*) Inhalte, Konzepte, Raumprogramme, Ausstattung

d) **Wirtschafts-** und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet:

Stadt- und **Wirtschafts**entwicklung

Städtebau

Wirtschaftsförderung

Tiefbau, Hochbau, Bauunterhaltung

Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Gemeindestraßen

Bauliche Planung und Umsetzung von Verkehrskonzepten

Bauprojektcontrolling (Kosten und Ausführung)

e) Umwelt-, Energie- und **Verkehrsausschuss**

Zusammensetzung:

11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet:

Umwelt- und Naturschutz

Landschaftspflege

Grünordnung

Altlasten

Liegenschaften (Vorberatung bei ökologischen Flächen)

Energie, Stadtwerke (Inhalt, Konzepte für Versorgung und Bewirtschaftung)

ÖPNV (Konzepte und Umsetzung)

Entwicklung von Verkehrskonzepten

Klimaschutz

Bei der Besetzung der vorstehenden Ausschüsse soll auf einen angemessenen Frauenanteil geachtet werden.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Abs. 1 b) bis e) auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für die Ausschüsse nach Abs. 1 b) bis e) können auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Jede Fraktion kann stellvertretende Mitglieder bis zur Anzahl der auf sie entfallenden Ausschusssitze zuzüglich einer weiteren Stellvertretung vorschlagen. § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung bleibt unberührt. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Stellvertretenden vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - a) Stundungen bei Beträgen bis zu 100.000,-- € ohne Zeitbegrenzung, bei Beträgen über 100.000,-- € bis zu einer Dauer von 6 Monaten,
 - b) die Niederschlagung von Ansprüchen und den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,

- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Gesamtverpflichtung einen Betrag von 80.000,-- € nicht übersteigt, die Gewährung von Bürgschaften bedarf der Information der Stadtverordnetenversammlung,
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Gesamtwert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 80.000,-- € nicht übersteigt,
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die laufende Belastung einen jährlichen Betrag von 25.000,-- € und die Gesamtverpflichtung einen Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
- f) die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Gesamtwert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Gesamtwert von 80.000,-- € nicht übersteigt. Die Ermächtigung schließt die Festlegung von Kaufpreisen für alle bebauten und unbebauten Grundstücke bis zur vorstehenden Wertgrenze ein.

Bei der Veräußerung von Grundstücken, für die der Finanzausschuss bzw. in Neubaugebieten die Stadtverordnetenversammlung zuvor den Kaufpreis festgelegt hat, erhöht sich die Wertgrenze nach f) Satz 1 auf 250.000,-- €,

- g) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Gesamtwert von 10.000,-- €,
- h) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von ~~4.000~~ **5.000,-- €**,
- i) die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gesamtwert von 80.000,-- €,
- j) die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
- k) die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften nach vorheriger Beratung im Umwelt- und Energieausschuss,

- l) die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG sowie die Bildung von Abschnitten und Erschließungseinheiten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB,
- m) die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Gesamtwert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von ~~10.000,-- € nicht unter~~ bzw. 125.000,-- € nicht überschreitet,
- n) die An- und Vermietung sowie An- und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- o) den Abschluss von Nutzungs-, Leih- und Gestattungsverträgen für Grundstücke und Gebäude,
- p) die Vergabe von Aufträgen,
- q) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Gesamtwert von 100.000,-- €,
- r) über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,-- € übertragen.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehört im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Dem Hauptausschuss werden außerdem nachstehende Entscheidungen übertragen:
- a) ~~die Beteiligung an Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) bis zu einer Beteiligung von 25 v. H.,~~
die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung,

die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie

wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

bis zu einer Beteiligung von 25 v.H.,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, bis zu einer Beteiligung von 25 v. H.,
 - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
 - d) die Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt,**
 - e) die Befugnis, die Bereichsbudgets im Rahmen der Haushaltsplanungen in ihren Gesamtbeträgen für Fachausschüsse und Verwaltung verbindlich festzulegen,
 - f) Mitgliedschaften und Beitritte zu Vereinen und Organisationen und die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in diese.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übertragen.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ~~in nicht öffentlicher Sitzung~~ halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung.
- (8) Der Hauptausschuss ist nach § 45 b GO zuständig für die Steuerung öffentlich-rechtlicher Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der öffentlich-rechtlichen Beteiligungen der Stadt.

§ 11

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Finanzausschuss

- a) Der Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten oberhalb der in § 8 Abs. 2 a), m) und q) festgelegten Wertgrenzen.
- b) Der Finanzausschuss legt die Höhe der Grundstückspreise für alle bebauten und unbebauten Grundstücke oberhalb der in § 8 Abs. 2 f festgelegten Wertgrenze von 80.000,-- € fest.
Davon ausgenommen sind Neubaugebiete. Hier legt die Stadtverordnetenversammlung die Grundstückspreise fest.

2. **Wirtschafts-** und Planungsausschuss

a) Auf den **Wirtschafts-** und Planungsausschuss werden alle verfahrensleitenden Beschlüsse in der Bauleitplanung, bis auf die Entscheidung über Bedenken und Anregungen zum Bauleitplan, die verfahrensabschließenden Beschlüsse und Beschlüsse zur Behebung von Rechtsverstößen delegiert. Sofern naturschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist der Umwelt- und Energieausschuss vorab zu beteiligen.

b) Anträge für Vorhaben (§29 BauGB), deren Verwirklichung

die Grundzüge der Planung berühren oder
von wesentlicher städtebaulicher Bedeutung ist,

werden dem **Wirtschafts-** und Planungsausschuss zur Beratung vorgelegt.

Die Grundzüge der Planung sind berührt, wenn durch ein Vorhaben von der grundlegenden Planungskonzeption, die einem Bebauungsplan zugrunde liegt, abgewichen werden soll oder ein Vorhaben Zweifel erweckt, ob die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Planungskonzeption noch den aktuellen Zielvorstellungen entspricht. Von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es das Bedürfnis nach einer seine Zulässigkeit regelnden verbindlichen Planung hervorruft.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgerworthalterin/der Bürgerworthalter kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgerworthalterin / der Bürgerworthalter leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgerworthalterin / der Bürgerworthalter berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner (mindestens aber 40 Ja-Stimmen) abgegeben werden; bei Teil-Einwohnerversammlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung sind die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden (mindestens aber 15 Ja-Stimmen) für die Annahme erforderlich. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgerworthalterin/dem Bürgerworthalter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführerin/dem Protokollführer ist es zur Unterstützung für die Erstellung der Niederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf digitalisiert aufzuzeichnen.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser unverzüglich zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Führung der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 14

Verträge mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und Ausschussmitgliedern

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- € halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,-- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.
- (2) ~~Bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung erhöht sich der Wert nach Absatz 1 auf 60.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen auf 6.000,-- € monatlich.~~

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ~~Die Stadt Bad Oldesloe ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.~~
Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) ~~Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.~~
Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) **Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.**
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.**
- (5) **Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom _____ erteilt.

Bad Oldesloe, . .2019, Jörg Lembke, Bürgermeister

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Gremien und Wahlen		TOP
Datum 30.01.2019	Aktenzeichen I.10.0 020.042 0010	Drucksachen-Nr. 0289/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Hauptausschuss (geänderte Vorlage) Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 20.02.2019 25.02.2019

Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe, Neufassung Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung, Aufhebung

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung aus dem Jahre 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2018, in einigen Paragrafen zu ändern. Zudem wurden Empfehlungen aus der Musterhauptsatzung gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 15.05.2018 eingearbeitet.

Auf die Änderungen wird nachstehend in Kurzform eingegangen. Im beigefügten Satzungsentwurf sind sie durch Fettdruck und Durchstreichen kenntlich gemacht.

Bei umfassenderen Änderungen zu Beginn einer Wahlzeit hält die Verwaltung die Herausgabe einer Neufassung für angebracht.

§ 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 – Gleichstellungsbeauftragte

Anpassung an den Text der Musterhauptsatzung. Es ist ausreichend, wenn das grundsätzliche Tätigkeitsverhältnis der Gleichstellungsbeauftragten zur Gemeinde geregelt wird (ehren- oder hauptamtlich). In Bad Oldesloe als Stadt mehr als 15.000 Einwohner/innen ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. Zur Klarstellung wurden in Abs. 5 die Beiräte aufgenommen.

§ 6 Abs. 1 – Ständige Ausschüsse

Die Verwaltung hat eine Änderung der Ausschusszuschnitte als Ergebnis des fraktionsübergreifenden Treffens vom 15.01.2019 erhalten. Die Vorschläge der Politik und die Auffassung der Verwaltung sind im Satzungsentwurf nebeneinander dargestellt. Der aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Hinweise des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse im September 2018 zum wiederholten Male gemachte Vorschlag der Verwaltung, den Umwelt- und Energieausschuss aufzulösen und seine Aufgaben dem Bau- und Planungsausschuss zuzuordnen, wurde erneut nicht aufgegriffen.

§ 8 Abs. 2 – Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Wertgrenzen unter den Buchstaben c), d), f), i), q) sollen im Sinne einer weitest gehenden Einheitlichkeit auf Wunsch der Verwaltungsleitung von überwiegend 80.000 € auf 125.000 € angehoben werden. Sie entsprechen dann 50 % der Wertgrenze unter Buchstabe f) Satz 3 und sind identisch mit den oberen Wertgrenzen unter e) und m).

Die untere Wertgrenze von 10.000 € unter m) ist entbehrlich und kann gestrichen werden.

Die Wertgrenze unter h) soll von 1.000 € auf 5.000 € angehoben werden.

§ 10 Abs. 2 und 7– Aufgaben des Hauptausschusses

Abs. 2 a) - Anpassung an den Text der Musterhauptsatzung (neue gesetzliche Begrifflichkeiten in § 28 Ziff. 18 GO)

Abs. 2 d) neu

Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt

Begründung:

Die Festlegung der Ziele und Grundsätze für die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde ist eine der Gemeindevertretung vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Satz 1 Ziff. 27 GO, die auf den Hauptausschuss übertragen werden kann. Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der gemeindlichen Beteiligungen (§ 45 b Abs. 4 GO und § 10 Abs. 6 und 7 Hauptsatzung). Er hat dabei die von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze zu beachten. Es bietet sich an, die Festlegung der Zielvorgaben und die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung der Zielvorgaben in eine Hand zu legen.

Die bisherigen Buchstaben d) und e) verschieben sich entsprechend.

Abs. 7 - Streichung der Worte „in nicht öffentlicher Sitzung“. Es gibt keine nicht öffentlichen Sitzungen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Einzelfall zu beschließen.

§ 11 – Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

Abs. 1 Ziff. 1 b) - Finanzausschuss

Anpassung der Wertgrenze von 80.000 € auf 125.000 € an die Änderung unter § 8 (Aufgaben des Bürgermeisters)

§ 15 – Verpflichtungserklärungen

Abs. 1

Verpflichtungserklärungen bis zu der angegebenen Wertgrenze sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht die handschriftliche Unterschrift des Bürgermeisters tragen bzw. im Falle einer Vollmachtserteilung die Vollmacht nicht durch ihn unterzeichnet wurde

Abs. 2 - streichen, Anpassung an den Text der Mustersatzung

§ 16 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Anpassung an den Text der Musterhauptsatzung (zu beachten: neue Datenschutz-Grundverordnung und Landesdatenschutzgesetz)

§ 17 – Veröffentlichungen

Bezug nehmend auf die Beratungen zu den Haushalten der letzten Jahre, zuletzt zum Haushalt 2018, schlägt die Verwaltung vor, amtliche Bekanntmachungen grundsätzlich im Internet und nicht mehr in den drei Zeitungen Lübecker Nachrichten, Stormarner Tageblatt und Oldesloer Markt zu veröffentlichen. Der nach der Landesbekanntmachungsverordnung erforderliche Hinweis auf die Internetveröffentlichung soll in den jederzeit zugänglichen Schaukästen am rückwärtigen Gebäude Hindenburgstraße 46 im Durchgang vom Parkplatz Hagenstraße zur Fußgängerzone Hindenburgstraße erfolgen. Nach einer Auskunft aus dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein von September 2018 müssen die erforderlichen örtlichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nach den Bestimmungen des Baurechts und der Landesbekanntmachungsverordnung in einer Stadt in der Größenordnung wie Bad Oldesloe in einer Zeitung erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, die örtlichen Bekanntmachungen nach BauGB nur noch im Markt Bad Oldesloe vorzunehmen (Abs. 4 des Satzungsentwurfs). Zum Umfang der Kosteneinsparung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Die ursprünglich genannten 7.720 € lassen sich wegen der erforderlichen Bekanntmachungen nach BauGB nicht halten. Aufgenommen wurde ein Textvorschlag aus der Musterhauptsatzung. Die Aufnahme einer neuen Bekanntmachungsregelung in die Hauptsatzung setzt die Außerkraftsetzung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 25.03.1998 voraus. Aufgrund der Verschiebung der Beratung der Hauptsatzung in den Februar 2019 und der Kündigungsfristen bei den Zeitungen könnten die Bestimmungen zur neuen Bekanntmachungsregelung am 01.01.2021 in Kraft treten.

Im Rahmen der Beratungen zu den letzten Haushalten gab es immer wieder unterschiedliche Auffassungen zu der Auslegung von Befugnissen bei den Aufgaben des Bürgermeisters, § 8 Abs. 2 Buchstaben d) und p). Eine Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein brachte folgendes Ergebnis:

- Der Erwerb von Vermögensgegenständen mit festgesetzter Wertgrenze (Buchstabe d, zzt. 80.000 €) ist vorrangig gegenüber der Erteilung von Aufträgen (Buchstabe p, ohne Wertgrenze). Die Erteilung von Aufträgen ist im Gegensatz zum Erwerb von Vermögensgegenständen keine nach § 28 GO vorbehaltene Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung, also keine „wichtige“ Aufgabe und damit nachrangig. Die Vergabe von Aufträgen als Aufgabe des Bürgermeisters ist in der städtischen Hauptsatzung seit 1998 (Wegfall der Magistratsverfassung) enthalten.
- Wird durch eine Auftragsvergabe ein Vermögensgegenstand im Sinne der Gemeindeordnung erworben, gilt die festgelegte Wertgrenze, wird sie überstiegen, ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht mehr gegeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung als oberstes Organ hat das Budget-Recht. Ist in dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt die Anschaffung eines Unimogs für den Bauhof mit Ansatz und Ausstattungsbeschreibung genau erklärt, so ist die Vergabe des Auftrages Geschäft der laufenden Verwaltung, zuständig ist der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung könnte die

Vergabe des Auftrages stoppen, wenn sie entscheidet, ein derartiges Fahrzeug gar nicht mehr anzuschaffen.

- Ist nicht genau definiert, welches Fahrzeug im Einzelnen beschafft werden soll, so könnte der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnis zum Erwerb von Vermögensgegenständen innerhalb der festgesetzten Wertgrenze ein entsprechendes Fahrzeug beschaffen, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Handeln im Rahmen der Wertgrenzen setzt immer voraus, dass entsprechende Mittel im Budget vorhanden sind.

2. Finanzielle Auswirkungen

Es fallen Kosten für die amtliche Bekanntmachung der Satzung von ca. 500 € an.

3. Leitwerte

Als interner Service wird Unterstützung der außenwirksamen Produkte zur Umsetzung der Leitwerte geleistet.

4. Vorschlag zum Beschluss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, zu beschließen/
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

1. Die Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 25.03.1998 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.
2. Es wird die der Urschrift dieser Sitzungsniederschrift als Anlage zu TOP ____ beigefügte Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe beschlossen.

Im Auftrag

Malte Schaarmann
Fachbereichsleiter

Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe

Übersicht

- § 1 Name, Wappen, Siegel und Flagge
- § 2 Stadtvertretung
- § 3 Bürgerworthalterin / Bürgerworthalter
- § 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Ständige Ausschüsse
- § 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- § 9 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
- § 10 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 11 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse
- § 12 Einwohnerversammlung
- § 13 Führung der Haushaltswirtschaft

§ 14 Verträge mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und Ausschussmitgliedern

§ 15 Verpflichtungserklärungen

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17 Veröffentlichungen

§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein nachstehende Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt heißt „Stadt Bad Oldesloe“.
- (2) Das Wappen zeigt in Rot das silberne holsteinische Nesselblatt, darin - als Brustbild - der nimbierte, blau gekleidete Heilige Petrus, der einen aufrechten schwarzen Schlüssel trägt.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Oldesloe“.
- (5) Die Flagge zeigt inmitten eines weißen, oben und unten von einem blauen Streifen begrenzten Flaggentuches das Stadtwappen, etwas zur Stange hin verschoben.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 3 Bürgerwalthalerin/Bürgerwalthaler

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Bürgerwalthalerin“ bzw. „Bürgerwalthaler“.
- (2) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler hat zwei Vertreterinnen/Vertreter, die die Bezeichnung „Erste“ und „Zweite Bürgerwalthaler-Stellvertreterin“ bzw. „Erster“ und „Zweiter Bürgerwalthaler-Stellvertreter“ führen.
- (3) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (4) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Bürgerwalthalerin/Bürgerwalthaler und Bürgermeisterin/Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler wird im Falle einer Verhinderung von der ersten Stellvertreterin/dem ersten Stellvertreter vertreten, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin/dem zweiten Stellvertreter.
- (6) Scheidet die Bürgerwalthalerin/der Bürgerwalthaler oder eine bzw. einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung „Erste Bürgermeister-Stellvertreterin“/„Erster Bürgermeister-Stellvertreter“ und „Zweite Bürgermeister-Stellvertreterin“/„Zweiter Bürgermeister-Stellvertreter“.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. ~~Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.~~
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bad Oldesloe bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für **hilfesuchende** Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, **um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.**
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht gebunden.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. ~~Bei nicht ausreichender Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann sie einen Antrag auf Aussetzung der Entscheidung stellen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, ist die Angelegenheit auf die nächste Tagesordnung zu setzen.~~
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse **und der Beiräte** teilnehmen. Dies gilt auch für ~~nichtöffentliche Sitzungen~~ **nicht öffentliche Teile von Sitzungen**. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann eigene Beschlussvorlagen zu frauenspezifischen Fragen für die Fachausschüsse über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erstellen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

Vorschlag Politik	Vorschlag Verwaltung	Anmerkungen der Verwaltung
a) Hauptausschuss Zusammensetzung: 11 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht Aufgabengebiet: § 45 b Gemeindeordnung Einzelprojekte von ausschussübergreifender Bedeutung	Aufgabengebiet: § 45 b Gemeindeordnung Einzelprojekte von ausschussübergreifender Bedeutung	

<p>Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing (Präsentation und Vermarktung der Stadt)</p> <p>Personalangelegenheiten gem. § 7 Abs. 2 Städtepartnerschaften Straßenbenennungen (Neubenennungen, Umbenennungen) Stadtwerke Beteiligungsmanagement Freibad Poggensee Abwasserentsorgung</p>	<p>Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing (Präsentation und Vermarktung der Stadt)</p> <p>Personalangelegenheiten gem. § 7 Abs. 2 Städtepartnerschaften Straßenbenennungen (Neubenennungen, Umbenennungen) Stadtwerke Beteiligungsmanagement Freibad Poggensee Abwasserentsorgung</p>	<p>Die Verwaltung sieht hier eine Abgrenzungsproblematik. Aufgrund der engen Verzahnung der Themenfelder ist eine Trennung in „Was“ (WPA) und „Wie“ (HA) nicht zu empfehlen. Die Aufgaben sollten komplett dem WPA zugeordnet werden.</p>
<p>b) Finanzausschuss Zusammensetzung: 11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Aufgabengebiet: Finanz- und Abgabenangelegenheiten Feuerwehrangelegenheiten Liegenschaften Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>Bauhof</p>	<p>Aufgabengebiet: Finanz- und Abgabenangelegenheiten Feuerwehrangelegenheiten Liegenschaften Prüfung der Jahresrechnung Jahres-/Gesamtabschluss Bauhof</p>	<p>Prüfung der Jahresrechnung ist eine Bezeichnung aus der Kameralistik, Anpassung der Bezeichnung an die mittlerweile bei der Stadt eingeführte Doppik.</p>
<p>c) Bildungs-, Sozial und Kulturausschuss Zusammensetzung: 11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger</p>		

<p>Aufgabengebiet: Gleichstellungsangelegenheiten *) Schul- und Sportangelegenheiten *) Kinder-, Jugend- und Sozialangelegenheiten *) Kulturangelegenheiten Bibliothek *) Volkshochschule *) Obdachlosenunterbringung *)</p> <p>*) Inhalte, Konzepte, Raumprogramme, Ausstattung</p>	<p>Aufgabengebiet: Gleichstellungsangelegenheiten *) Schul- und Sportangelegenheiten *) Kinder-, Jugend- und Sozialangelegenheiten *) Kulturangelegenheiten Bibliothek *) Volkshochschule *) Obdachlosenunterbringung *)</p> <p>*) Inhalte, Konzepte, Raumprogramme, Ausstattung</p>	
<p>d) Wirtschafts- und Planungsausschuss Zusammensetzung: 11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Aufgabengebiet: Stadt- und Wirtschaftsentwicklung Städtebau Wirtschaftsförderung</p> <p>Tiefbau, Hochbau, Bauunterhaltung Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Gemeindestraßen ÖPNV (Konzepte und Umsetzung) Verkehrsplanung</p>	<p>Aufgabengebiet: Stadt- und Wirtschaftsentwicklung Städtebau Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing (Präsentation und Vermarktung der Stadt)</p> <p>Tiefbau, Hochbau, Bauunterhaltung Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Gemeindestraßen ÖPNV (Konzepte und Umsetzung) Verkehrsplanung</p>	<p>Aus dem Hauptausschuss komplett hierher verlagert.</p>

<p>Bauliche Planung und Umsetzung von Verkehrskonzepten</p> <p>Bauprojektcontrolling (Kosten und Ausführung)</p>	<p>Entwicklung, bauliche Planung und Umsetzung von Verkehrskonzepten</p> <p>Bauprojektcontrolling (Kosten und Ausführung)</p>	<p>Aus Verwaltungssicht ist ein Trennen und Aufteilen von Aufgaben grundsätzlich nicht sinnvoll. Verkehrskonzepte einschl. der Bearbeitungsstufe Entwicklung müssen eine originäre Aufgabe des Wirtschafts- und Planungsausschusses bleiben.</p> <p>Die Politik ist bei der Aufstellung der Haushaltsplanung/-veranschlagung sowie bei Anpassung der Finanzierung (Nachbewilligung) allein durch den Beschlussvorbehalt aktiv beteiligt. Dabei werden Kosten und Ausführung unter Beachtung von § 12 GemHVO-Doppik über den Haushalt festgelegt. Ein aktives Controlling kann nur durch die Verwaltung selbst erfolgen.</p>
<p>e) Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: 11 stimmberechtigte Mitglieder, davon höchstens 5 zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Aufgabengebiet: Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege Grünordnung Altlasten Liegenschaften (Vorberatung bei ökologischen Flächen)</p>	<p>e) Umwelt-,und Energie- und Verkehrsausschuss</p> <p>Aufgabengebiet: Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege Grünordnung Altlasten Liegenschaften (Vorberatung bei ökologischen Flächen)</p>	<p>Verkehr ist nach Auffassung der Verwaltung eine Aufgabe des Wirtschafts- und Planungsausschusses.</p>

Energie, Stadtwerke (Inhalt, Konzepte für Versorgung und Bewirtschaftung)	Energie, Stadtwerke (Inhalt, Konzepte für Versorgung und Bewirtschaftung)	Unter der Aufgabe Energie sind auch Konzepte für die Stadtwerke zu sehen. Sie müssen nicht gesondert aufgeführt werden. Im Übrigen ist der Hauptausschuss zuständig für die Stadtwerke.
ÖPNV (Konzepte und Umsetzung) Entwicklung von Verkehrskonzepten	ÖPNV (Konzepte und Umsetzung) Entwicklung von Verkehrskonzepten	Zurückverlagerung in den Wirtschafts- und Planungsausschuss.
Klimaschutz	Klimaschutz	

Bei der Besetzung der vorstehenden Ausschüsse soll auf einen angemessenen Frauenanteil geachtet werden.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Abs. 1 b) bis e) auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für die Ausschüsse nach Abs. 1 b) bis e) können auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Jede Fraktion kann stellvertretende Mitglieder bis zur Anzahl der auf sie entfallenden Ausschusssitze zuzüglich einer weiteren Stellvertretung vorschlagen. § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung bleibt unberührt. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Stellvertretenden vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - a) Stundungen bei Beträgen bis zu 100.000 € ohne Zeitbegrenzung, bei Beträgen über 100.000 € bis zu einer Dauer von 6 Monaten,
 - b) die Niederschlagung von Ansprüchen und den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Gesamtverpflichtung einen Betrag von ~~80.000 €~~ **125.000,-- €** nicht übersteigt, die Gewährung von Bürgschaften bedarf der Information der Stadtverordnetenversammlung,
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Gesamtwert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von ~~80.000 €~~ **125.000,-- €** nicht übersteigt,
 - e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die laufende Belastung einen jährlichen Betrag von 25.000,-- € und die Gesamtverpflichtung einen Betrag von 125.000,-- € nicht übersteigt,
 - f) die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Gesamtwert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Gesamtwert von ~~80.000 €~~ **125.000,-- €** nicht übersteigt. Die Ermächtigung schließt die Festlegung von Kaufpreisen für alle bebauten und unbebauten Grundstücke bis zur vorstehenden Wertgrenze ein.

Bei der Veräußerung von Grundstücken, für die der Finanzausschuss bzw. in Neubaugebieten die Stadtverordnetenversammlung zuvor den Kaufpreis festgelegt hat, erhöht sich die Wertgrenze nach f) Satz 1 auf 250.000,-- €,
 - g) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Gesamtwert von 10.000,-- €,

- h) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von ~~4.000~~ € **5.000,-- €**,
- i) die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gesamtwert von ~~80.000~~ € **125.000,-- €**,
- j) die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
- k) die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften nach vorheriger Beratung im Umwelt- und Energieausschuss,
- l) die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG sowie die Bildung von Abschnitten und Erschließungseinheiten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB,
- m) die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Gesamtwert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von ~~10.000,-- € nicht unter~~ bzw. 125.000,-- € nicht überschreitet,
- n) die An- und Vermietung sowie An- und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- o) den Abschluss von Nutzungs-, Leih- und Gestattungsverträgen für Grundstücke und Gebäude,
- p) die Vergabe von Aufträgen,
- q) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Gesamtwert von ~~100.000,--~~ **125.000,-- €**
- r) über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,-- € übertragen.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehört im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Dem Hauptausschuss werden außerdem nachstehende Entscheidungen übertragen:
 - a) ~~die Beteiligung an Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) bis zu einer Beteiligung von 25 v. H.,~~
die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung,

die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie

wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

bis zu einer Beteiligung von 25 v.H.,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, bis zu einer Beteiligung von 25 v. H.,

- c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 - d) die Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt,**
 - e) die Befugnis, die Bereichsbudgets im Rahmen der Haushaltsplanungen in ihren Gesamtbeträgen für Fachausschüsse und Verwaltung verbindlich festzulegen,
 - f) Mitgliedschaften und Beitritte zu Vereinen und Organisationen und die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in diese.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
 - (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters übertragen.
 - (5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
 - (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ~~in nicht öffentlicher Sitzung~~ halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung.
 - (8) Der Hauptausschuss ist nach § 45 b GO zuständig für die Steuerung öffentlich-rechtlicher Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der öffentlich-rechtlichen Beteiligungen der Stadt.

§ 11 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Finanzausschuss

- a) Der Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten oberhalb der in § 8 Abs. 2 a), m) und q) festgelegten Wertgrenzen.
- b) Der Finanzausschuss legt die Höhe der Grundstückspreise für alle bebauten und unbebauten Grundstücke oberhalb der in § 8 Abs. 2 f festgelegten Wertgrenze von ~~80.000~~ **125.000** € fest.
Davon ausgenommen sind Neubaugebiete. Hier legt die Stadtverordnetenversammlung die Grundstückspreise fest.

2. **Wirtschafts-** und Planungsausschuss

- a) Auf den **Wirtschafts-** und Planungsausschuss werden alle verfahrensleitenden Beschlüsse in der Bauleitplanung, bis auf die Entscheidung über Bedenken und Anregungen zum Bauleitplan, die verfahrensabschließenden Beschlüsse und Beschlüsse zur Behebung von Rechtsverstößen delegiert. Sofern naturschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist der Umwelt- und Energieausschuss vorab zu beteiligen.
- b) Anträge für Vorhaben (§29 BauGB), deren Verwirklichung

die Grundzüge der Planung berühren oder
von wesentlicher städtebaulicher Bedeutung ist,

werden dem **Wirtschafts-** und Planungsausschuss zur Beratung
vorgelegt.

Die Grundzüge der Planung sind berührt, wenn durch ein Vorhaben von der grundlegenden Planungskonzeption, die einem Bebauungsplan zugrunde liegt, abgewichen werden soll oder ein Vorhaben Zweifel erweckt, ob die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Planungskonzeption noch den aktuellen Zielvorstellungen entspricht. Von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es das Bedürfnis nach einer seine Zulässigkeit regelnden verbindlichen Planung hervorruft.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgerworthalterin/der Bürgerworthalter kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgerworthalterin / der Bürgerworthalter leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgerworthalterin / der Bürgerworthalter berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner (mindestens aber 40 Ja-Stimmen) abgegeben werden; bei Teil-Einwohnerversammlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung sind die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden (mindestens aber 15 Ja-Stimmen) für die Annahme erforderlich. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgerworthalterin/dem Bürgerworthalter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführerin/dem Protokollführer ist es zur Unterstützung für die Erstellung der Niederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf digitalisiert aufzuzeichnen.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser unverzüglich zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Führung der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 14

Verträge mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und Ausschussmitgliedern

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- € halten.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,-- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.
- (2) ~~Bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung erhöht sich der Wert nach Absatz 1 auf 60.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen auf 6.000,-- € monatlich.~~

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ~~Die Stadt Bad Oldesloe ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.~~
Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) ~~Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.~~
Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) **Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.**
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.**

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.badoldesloe.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel, die sich am rückwärtigen Gebäude Hindenburgstraße 46 im Durchgang vom Parkplatz Hagenstraße zur Fußgängerzone Hindenburgstraße befindet, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Markt Bad Oldesloe“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 17 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2018, außer Kraft.

§ 17 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über amtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 25.03.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom _____ erteilt.

Bad Oldesloe, . . .2019, Jörg Lembke, Bürgermeister

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Gremien und Wahlen		TOP
Datum 04.09.2018	Aktenzeichen I.10.0 022.222 0009	Drucksachen-Nr. 0032/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 19.09.2018 24.09.2018

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bad Oldesloe, Neufassung

1. Sachverhalt

Die Verwaltung schlägt vor, die Geschäftsordnung aus dem Jahre 2013, geändert 2014, in einigen Paragrafen anzupassen.

Auf die Änderungen wird nachstehend in Kurzform eingegangen. Im beigefügten Geschäftsordnungsentwurf sind sie durch Fettdruck und Durchstreichen kenntlich gemacht.

Bei umfassenderen Änderungen zu Beginn einer Wahlzeit hält die Verwaltung die Herausgabe einer Neufassung für angebracht.

§ 6 Abs. 1 – Einladung

Es wurde der zusätzliche Versand der Ladung (Einladung und Tagesordnung) per E-Mail aufgenommen, um in jedem Fall das Einhalten der Ladungsfrist sicher zu stellen.

§ 8 Abs. 1 – Anträge zur Tagesordnung

Aufnahme einer eindeutigen und zusammenhängenden Formulierung, dass Anträge zur Tagesordnung zeitgleich dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister zugegangen sein müssen.

§ 9 Abs. 2 und 3 - Reihenfolge der Tagesordnung

Aufnahme der korrekten Formulierungen. Es gibt keinen rechtlichen Begriff „Ausschussumbesetzungen“ und keinen allgemeinen Ausschluss der Öffentlichkeit. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Einzelfall zu beschließen.

§ 13 Abs. 3 - Anhörung - und § 14 – Einwohnerbefragungen –

Vorstehende Punkte sind Pflichtbestandteile einer Geschäftsordnung. Es wurden die Musterformulierungen nach dem Kommentar zur Gemeindeordnung neu aufgenommen.

§ 21 Abs. 3 und 4 – Besetzung von Gremien

Pflicht zur paritätischen Besetzung von Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift (z.B. Wahl) geregelt ist.

§ 24 Abs. 2 – Ausschüsse

Gleichlautende Formulierung wie in § 8 Abs. 1 bezüglich der Stellung von Anträgen zur Tagesordnung. Bei Anträgen und Anfragen sind die Aufgabenzuständigkeiten der Ausschüsse nach Hauptsatzung zu beachten.

2. Finanzielle Auswirkungen

./.

3. Leitwerte

Als interner Service wird Unterstützung der außenwirksamen Produkte zur Umsetzung der Leitwerte geleistet.

4. Vorschlag zum Beschluss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, zu beschließen/
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Es wird die der Urschrift dieser Sitzungsniederschrift als Anlage zu TOP ____ beigefügte Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bad Oldesloe beschlossen.

Im Auftrag

Malte Schaarmann
Fachbereichsleiter Hauptamt

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bad Oldesloe

Übersicht

- § 1 Bürgerworthalterin oder Bürgerworthalter
- § 2 Fraktionen
- § 3 Mitteilungspflichten
- § 4 Einberufung
- § 5 Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
- § 6 Einladung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Anträge zur Tagesordnung
- § 9 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 10 Vorlagen zur Tagesordnung
- § 11 Anträge
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Einwohnerfragestunde, **Anhörung**
- § 14 Einwohnerbefragungen**
- § 15 Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung
- § 16 Anfragen
- § 17 Ablauf der Beratung
- § 18 Redeordnung
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Besetzung von Gremien
- § 22 Ordnung im Sitzungssaal, Hausrecht
- § 23 Niederschrift
- § 24 Ausschüsse
- § 25 Beiräte
- § 26 Datenschutz, Grundsatz
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Oldesloe am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Bürgerworthalterin oder Bürgerworthalter

- (1) Die Bürgerworthalterin bzw. der Bürgerworthalter führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung und leitet ihre Geschäfte. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.
- (2) Die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter leitet die Verhandlungen in den Sitzungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht gegenüber Dritten aus.
- (3) Beteiligt sich die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat sie oder er für diesen Tagesordnungspunkt der oder dem Stellvertretenden die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Stadtverordneten Platz zu nehmen.

§ 2 Fraktionen

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen in der Zusammensetzung sind der Bürgerworthalterin oder dem Bürgerworthalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben, sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, der Bürgerworthalterin bzw. dem Bürgerworthalter ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Die Anzeige ist der/dem amtierenden Bürgerworthalterin bzw. Bürgerworthalter bis zur konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, und nachrückende Stadtverordnete haben die erforderlichen Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen. Im Laufe der Wahlzeit eingetretene Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit durch Aushang im Stadthaus. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind von der Bürgerworthalterin oder vom Bürgerworthalter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

- (2) Die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter ist verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

§ 5

Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist mit der Einladung schriftlich zu begründen.
- (3) Über Ausschlüsse der Öffentlichkeit beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

§ 6

Einladung

- (1) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung **und zusätzlich per E-Mail**. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten widerspricht.
- (2) Die Ladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten, die ortsüblich bekanntzumachen sind.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung soll vor Eintritt in die Tagesordnung von der Bürgerworthalterin oder vom Bürgerworthalter festgestellt werden.
- (4) Sind Stadtverordnete verhindert, an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen, haben sie dies der Bürgerworthalterin oder dem Bürgerworthalter rechtzeitig vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Bürgerworthalterin oder vom Bürgerworthalter nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.

Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. Eine stichwortartige Bezeichnung kann ausreichend sein. Die zu einzelnen Punkten bestehende Nichtöffentlichkeit darf hierbei nicht gefährdet werden, d.h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen darf nicht hergestellt werden können. Tagesordnungspunkte, bei denen eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgeschlagen

wird, sollen als solche kenntlich gemacht und an den Schluss der Tagesordnung gestellt werden.

- (2) Die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter setzt eine Angelegenheit auf die Tagesordnung, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern (Dringlichkeitsantrag); der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.
- (4) Beantragt ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion oder erklärt die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter, dass eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt werde, darf eine auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragene Entscheidung bis zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung nicht getroffen werden.

§ 8 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen werden sollen, müssen schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, mindestens neun volle Werkzeuge vor dem Sitzungstag **zugleich** der Bürgerworthalterin oder dem Bürgerworthalter **und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller davon. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht. ~~Die Anträge sollen zugleich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugeleitet werden.~~
 - (2) Ein nach Abs. 1 verspätet eingegangener Antrag kann nur nach § 34 Abs. 4 Satz 4 GO in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen.
 - (3) Anträge werden zunächst im zuständigen Fachausschuss behandelt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht eine unmittelbare Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt.
- Die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln sind, über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung

aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

- (5) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Wahrung der Ladungsfrist auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

§ 9

Reihenfolge der Tagesordnung

- (1) Die Verhandlungen in der Stadtverordnetenversammlung gehen regelmäßig in folgender Reihenfolge vor sich:
- a) Eröffnung der Sitzung durch die Bürgerworthalterin oder den Bürgerworthalter,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung, Feststellung der Tagesordnung
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Mitteilungen der Bürgerworthalterin oder des Bürgerworthalters,
 - f) Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung,
 - g) die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder nach Beratung in den Fachausschüssen angemeldeten Anträge bzw. Beschlussvorlagen in der Reihenfolge der zuständigen Fachbereiche,
 - h) Anträge, die noch nicht in den Fachausschüssen beraten wurden, in der Reihenfolge des Zeitpunktes ihrer Einganges,
 - i) Anfragen
 - j) Schließung der Sitzung durch die Bürgerworthalterin oder den Bürgerworthalter.
- (2) Bei Bedarf sind nach Buchstabe f) des Abs. 1 die Punkte „Einführung neuer Stadtverordneter“, ~~„Umbesetzungen“~~, **„Neuwahl von Mitgliedern in den Ausschüssen“**, „Wahlen“ sowie „Nicht erledigte Tagesordnungspunkte der vorangegangenen Sitzung“ und „Zulässige Einwohneranträge gem. § 16 f GO“ einzufügen.
- (3) Beratungsgegenstände, bei denen die Öffentlichkeit ~~allgemein ausgeschlossen ist oder auf Antrag ausgeschlossen werden kann~~ **voraussichtlich auszuschließen ist**, sind **grundsätzlich** an den Schluss der Tagesordnung zu stellen.

- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann von der Stadtverordnetenversammlung durch einfachen Beschluss geändert werden.

§ 10 Vorlagen zur Tagesordnung

- (1) Der Tagesordnung sind in der Regel zu den einzelnen Punkten Sitzungsvorlagen beizufügen, die zum Sachverhalt eine kurze Erläuterung über Gegenstand und Ziel der Beratung, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, eine Aussage, welchen Leitwerten der Stadt Rechnung getragen wird sowie einen Beschlussvorschlag bzw. eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen enthalten. Soweit Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden sollen, sind diese Unterlagen den Stadtverordneten zusammen mit den Sitzungsvorlagen zuzustellen.
- (2) Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „nicht öffentlich“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 11 Anträge

- (1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die
- a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind
- und
- b) einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (3) Während der Sitzung können Anträge von jeder bzw. jedem einzelnen Stadtverordneten und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gestellt werden als
- a) Dringlichkeitsanträge (§ 7 Abs. 3 Geschäftsordnung)
- und
- b) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen.
- (4) Die Stadtverordneten können ferner Anträge zur Geschäftsordnung (§ 12 Geschäftsordnung) stellen.
- (5) Anträge können noch bis zum Schluss der Sitzung bzw. bis zum Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Stadtverordnetenversammlung beeinflusst werden soll. Sie dürfen keine Entscheidung in der Sache anstreben. Die Stadtverordneten haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dieses geschieht durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung!". Keine Rednerin oder kein Redner darf jedoch dadurch in ihrem oder seinem Beitrag unterbrochen werden. Der Antrag wird unmittelbar von der Protokollführerin oder dem Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann auf Wunsch den Antrag kurz begründen. Danach kann eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter gegen den Antrag sprechen. Diese Bemerkungen dürfen jeweils nicht länger als drei Minuten dauern. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können z. B. gestellt werden:
- a) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Antrag auf Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Antrag auf Vertagung,
 - h) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - i) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - j) Antrag auf Schluss der Beratung.
- (3) Die Bürgerwirthalterin bzw. der Bürgerwirthalter kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stadtverordneten oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 13 Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) In jeder öffentlichen Stadtverordnetenversammlung findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als 45 Minuten dauern soll. Einwohnerinnen und Einwohner können hier Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordnetenversammlung oder die Verwaltung stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen können bei Angabe von Namen und Anschrift sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden, wobei die Redezeit auf 5 Minuten pro Person begrenzt ist.
- (2) Die Fragen werden in Abstimmung mit der Bürgerworthalterin oder dem Bürgerworthalter durch die zuständige Ausschussvorsitzende oder den zuständigen Ausschussvorsitzenden, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Bürgerworthalterin oder den Bürgerworthalter beantwortet; im Zweifel entscheidet die Bürgerworthalterin bzw. der Bürgerworthalter. Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der Fragenden bzw. dem Fragenden mit dessen Einverständnis schriftlich zu übermitteln.
- (3) **Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, Sachkundige anzuhören und zu befragen sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Betroffen sind Einwohnerinnen und Einwohner, wenn die Entscheidung oder Planung ihnen einen rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringen kann. Die Anhörungs- und Befragungsmöglichkeit gilt auch für Beratungen, bei denen die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Sachkundigen und die Betroffenen haben bei nicht öffentlichen Beratungen den Sitzungsraum nach ihrer Anhörung zu verlassen.**

§ 14 Einwohnerbefragungen

- (1) **Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, zu Selbstverwaltungsangelegenheiten eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchzuführen. Die Fragen werden durch Beschluss formuliert und müssen mit ja oder nein beantwortet werden können. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.**

An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Stadtverordnetenversammlung festgelegtem Datum über die Wohnereigenschaft verfügen. Die Beteiligung ist freiwillig. Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Befragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Betroffenen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann und bis zu einem festgelegten Termin zurückzugeben ist.

- (2) **Gegenstand der Befragung, Zeitraum der Befragung und Ergebnis der Befragung werden durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.**

§ 15

Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in deren Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung verlangt.
- (2) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse erfolgt dadurch, dass allen Stadtverordneten die Einladungen und Niederschriften über sämtliche Ausschusssitzungen übermittelt werden.

§ 16

Anfragen

- (1) Jede oder jeder Stadtverordnete ist berechtigt, im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen.

Sie sind spätestens drei volle Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich bei der Bürgerwalthalerin oder dem Bürgerwalthalter und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.
- (2) Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, ihre oder seine Anfrage in der Sitzung vorzutragen und gegebenenfalls kurz zu begründen sowie bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Bürgerwalthalerin oder der Bürgerwalthalter soll weitere Zusatzfragen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen, von anderen Stadtverordneten zulassen, soweit dies sachdienlich ist und dadurch der ordnungsgemäße Ablauf des Tagesordnungspunktes nicht gefährdet wird.
- (3) Die Anfragen werden in der Regel sofort, spätestens jedoch in der folgenden Sitzung, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen. Mit Einverständnis der Fragestellerin oder des Fragestellers kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden. Anfragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet. Eine Diskussion über die Antworten findet nicht statt. Fragen und Antworten werden im Protokoll festgehalten.
- (4) Die Dauer des Tagesordnungspunktes soll dreißig Minuten nicht übersteigen.

§ 17

Ablauf der Beratung

Bei Eintritt in die Beratung über eine Vorlage bzw. einen Antrag erteilt die Bürgerwalthalerin bzw. der Bürgerwalthalter der Berichtstellerin bzw. dem Berichtsteller oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

Berichterstatteerin bzw. Berichterstatter ist in der Regel die oder der Vorsitzende des Fachausschusses, in dem die Vorlage federführend beraten wurde. Durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadt können Ergänzungen erfolgen. Am Schluss der Beratung steht der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Schlusswort zu.

§ 18 Redeordnung

- (1) Weder eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter noch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch sonstige mit Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung ausgestattete Personen dürfen in den Sitzungen sprechen, wenn ihr oder ihm die Bürgerworthalterin bzw. der Bürgerworthalter nicht das Wort erteilt hat. Die Anmeldung zur Redeliste, die von der Bürgerworthalterin bzw. dem Bürgerworthalter geführt wird, erfolgt durch Handaufheben. Das Wort wird grundsätzlich nach der in der Redeliste festgehaltenen Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Es muss sich auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Keine Rednerin oder kein Redner darf dadurch jedoch in ihrem oder seinem Beitrag unterbrochen werden.
- (3) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.

§ 19 Abstimmung

- (1) Nach geschlossener Beratung wird über die Beschlussvorlage oder den Antrag abgestimmt. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage oder dem Ursprungsantrag am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen, soweit er nicht jedem Stadtverordneten schriftlich vorliegt.
- (3) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter stellt die Zahl der Mitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilnehmen, und gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) Namentliche Abstimmungen finden statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion verlangt.

- (5) Liegen Ausschließungsgründe vor, darf die oder der Stadtverordnete nicht an der Beratung oder Abstimmung teilnehmen. Die Betroffene oder der Betroffene hat dieses rechtzeitig der Bürgerworthalterin bzw. dem Bürgerworthalter anzuzeigen.

§ 20 Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Wahlausschuss, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (3) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazu gehörenden Wahlvorschläge schriftlich durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl der Bürgerworthalterin oder dem Bürgerworthalter mitzuteilen.

§ 21 Besetzung von Gremien

- (1) Bei und von der Stadt Bad Oldesloe sind verschiedene Gremien zu besetzen:
- a) ständige Ausschüsse nach § 6 der Hauptsatzung
 - b) Gremien, die aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung mittels Wahlen zu besetzen sind
 - c) sonstige Gremien, die aufgrund eines Vertrages oder einer Satzung direkt von der Stadt zu besetzen sind
 - d) sonstige Gremien, für die die Stadt einen Vorschlag benennen darf, aber kein direktes Besetzungsrecht hat.
- (2) Die Besetzungen der Ausschüsse und Gremien zu 1 a) und b) zu Beginn und im Laufe einer Wahlperiode richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. den Bestimmungen der Spezialgesetze und Verordnungen.
- (3) Die sonstigen Gremien nach Abs. 1 c) und d) sollen zu Beginn einer Wahlperiode durch Beschluss auf der Grundlage der förmlichen Benennungsrechte des Verhältniswahlverfahrens nach § 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung besetzt werden. **Bei den Benennungsvorschlägen ist auf eine paritätische Gremienbesetzung nach § 15 des Gleichstellungsgesetzes zu achten.**
- (4) Entspricht die Besetzung nach Abs. 3 nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung, kann jede Fraktion eine Neubesetzung der Stellen der sonstigen Gremien nach Abs. 1 c) verlangen. Die Neubesetzung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der förmlichen Benennungsrechte des Verhältniswahlverfahrens nach § 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung. **Bei den Benennungsvorschlägen ist auf eine paritätische Gremienbesetzung nach § 15 des Gleichstellungsgesetzes zu achten.** Vor der Neubesetzung bedarf es eines Abberufungsbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Für die sonstigen Gremien nach Abs. 1 d) finden bei Änderungen im Laufe einer Wahlperiode die für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- (6) Fraktionen können vorschlagen, dass Mitglieder der Gremien nach Abs. 1 c), die sie benannt haben, aus den Gremien abberufen werden sollen (fraktionsinterner Prozess). Die Ersatzbenennung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Vor der Ersatzbenennung bedarf es eines Abberufungsbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung. Weitergehende Rechte der Fraktionen zur Abberufung bleiben unberührt.
- (7) Positionen, die Kraft Funktion in ein Gremium nach Abs. 1 b) bis d) entsendet werden, sind im Verhältniswahlverfahren nach § 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung den Fraktionsvorschlägen anzurechnen.
- (8) Positionen in den Gremien nach Abs. 1 b) bis d), die aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer aufgrund gesetzlicher Grundlage ergangenen Vorschrift oder Vertrages Amtsträgerinnen und Amtsträgern zugeteilt sind, bleiben unberührt.

§ 22

Ordnung im Sitzungssaal, Hausrecht

- (1) Die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter kann Redner oder Rednerinnen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens „zur Sache“ aufrufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen worden, so kann die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter ihr bzw. ihm das Wort entziehen.
- (2) Verletzen Stadtverordnete die Ordnung oder verstoßen sie gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung, können sie von der Bürgerworthalterin oder dem Bürgerworthalter mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden.
- (3) Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter dreimal in derselben Sitzung „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann die Bürgerworthalterin bzw. der Bürgerworthalter sie oder ihn von der Sitzung ausschließen.
- (4) Die Bürgerworthalterin bzw. der Bürgerworthalter kann Zuhörerinnen bzw. Zuhörer auffordern, sich im Zuschauerraum ordnungsgemäß zu benehmen und z. B. Zwischenrufe oder Beifalls- und Missfallensbekundungen zu unterlassen. Soweit diese Ermahnungen nicht zu einem ordnungsgemäßen Verhalten führen, kann sie oder er die Anordnung treffen, den Sitzungssaal zu verlassen.
- (5) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann die Bürgerworthalterin bzw. der Bürgerworthalter ihn räumen lassen.

§ 23

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

- b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten,
 - c) die Namen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sonstiger Teilnahmeberechtigter, der Protokollführerin bzw. des Protokollführers sowie der geladenen Gäste,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse; bei umfangreichen Anträgen und Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden,
 - f) die Namen der Stadtverordneten, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Ausschließungsgründen nicht mitwirken durften,
 - g) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, sind gesondert zu protokollieren. Das gesonderte Protokoll ist deutlich als „nicht öffentlich“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Daten sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind.
 - (3) Mit der Protokollführung wird eine Angehörige oder ein Angehöriger der Stadtverwaltung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beauftragt. Der Protokollführerin oder dem Protokollführer ist es zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf digitalisiert aufzuzeichnen.
 - (4) Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist spätestens am 2. Donnerstag nach dem Sitzungstag mit der Unterschrift der Bürgerworthalterin oder des Bürgerworthalters und der Protokollführerin oder des Protokollführers zu versenden.
 - (5) Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugehen der Niederschrift, spätestens bei der nächsten Sitzung, schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 24 Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Ausschüsse.

Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende hat im Rahmen ihres oder seines Ausschusses die gleichen Befugnisse wie die Bürgerworthalterin oder der Bürgerworthalter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest. ~~Anträge sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu leiten~~ **zur Tagesordnung müssen mindestens neun volle Werk-**

tage vor dem Sitzungstag zugleich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugegangen sein.

Abweichend von § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung muss die oder der Ausschussvorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied verlangt.

Bei der Stellung von Anträgen nach § 8 und Anfragen nach § 16 dieser Geschäftsordnung sind die Aufgabenzuständigkeiten nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Oldesloe zu beachten.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Stadthaus bekanntgemacht und der örtlichen Presse zur redaktionellen Auswertung übermittelt.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

Im Hauptausschuss hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Mitglied ohne Stimmrecht vollwertige Mitgliedschaftsrechte.

- (5) Stadtverordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.
- (6) Sind Ausschussmitglieder verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, haben sie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter durch Übermittlung der Sitzungsunterlagen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen.
- (7) Gewählte Ausschussmitglieder haben aber auch die Möglichkeit, Mitgliedschaftsrechte in zwei Ausschüssen wahrzunehmen, die zur gleichen Zeit und in einem Raum tagen. Die parallele Mitwirkung setzt körperliche und inhaltliche Präsenz voraus. Das in Doppelfunktion tätige Mitglied hat klar zu erkennen zu geben, für welchen Ausschuss es gerade spricht. Die Abstimmungen in den Ausschüssen erfolgen nacheinander.

Betroffene Ausschussmitglieder haben rechtzeitig vor der Sitzung die entsprechenden Ausschussvorsitzenden über eine parallele Teilnahme zu informieren.

- (8) Für den Fall, dass die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Ausschüsse durch Verhältniswahl gewählt werden,
 - a) sind Fraktionen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhalten haben, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Fraktion kann eine Stell-

vertreterin oder einen Stellvertreter für das zusätzliche Mitglied benennen.

- b) können fraktionslose Stadtverordnete verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied überhaupt eines Ausschusses sind. Der stimmlose Sitz kann jederzeit ohne Begründung in einen anderen Ausschuss verlegt werden.

Beratende Mitglieder haben in ihrem Ausschuss ein Rede- und Antragsrecht. Sie sind berechtigt, an der öffentlichen und nicht öffentlichen Beratung teilzunehmen.

Die Entsendung eines beratenden Mitgliedes ist der Bürgerworthalterin oder dem Bürgerworthalter innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über die Ausschussbesetzung schriftlich zu erklären. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird die Mitgliedschaft als beratendes Mitglied durch die Bürgerworthalterin oder den Bürgerworthalter festgestellt.

§ 25 Beiräte

- (1) Die von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 47 d GO durch Satzung gebildeten Beiräte der Stadt Bad Oldesloe werden über die Arbeit der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung durch die Übersendung der entsprechenden Sitzungsunterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unterrichtet.

Über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die die von dem Beirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Beirat in geeigneter Form. Dieser Unterrichtungspflicht wird auch dadurch genüge getan, dass die Angelegenheit in einer Beiratssitzung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Verwaltung vorgetragen wird.

- (2) Bei der Erstellung von Planungsunterlagen - z. B. Bebauungsplänen - werden die Beiräte im Rahmen der Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ frühzeitig um eine Stellungnahme gebeten.
- (3) Die Beiräte können in Angelegenheiten, welche die von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 26 Datenschutz, Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen

Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Daten sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, BesucherInnen, Parteifreunde, Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

In begründeten Einzelfällen ist der/die Bürgermeister/in als verantwortliche datenverarbeitende öffentliche Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.11.2013, letzte Änderung vom 24.06.2014, außer Kraft.

Bad Oldesloe,

Hildegard Pontow
Bürgerworthalterin

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Bußgeldstelle		TOP
Datum 23.01.2019	Aktenzeichen II.30.4 023.164; 022.3	Drucksachen-Nr. 0284/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 11.02.2019 25.02.2019

Einführen von kostenlosen Kurzzeitparkscheinen ab der Neubeschaffung von Parkscheinautomaten

7. Änderung zur Stadtverordnung über die Parkgebühren in Bad Oldesloe vom 20.06.2001

6. Änderung zur Betriebs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Königstraße in Bad Oldesloe vom 06.12.1994

1. Sachverhalt

Im Jahr 2019 sind notwendige Ersatzbeschaffungen für Parkscheinautomaten (PSA) geplant, da die derzeit vorhandenen PSA im Schnitt 18,7 Jahre alt sind und es durch häufige Ausfallzeiten zu erheblichen Einnahmeverlusten von Parkgebühren kommt. Zu diesem Zweck wurden laut Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.09.2018 Haushaltsmittel im Haushalt 2019 in Höhe von 277.500 € eingeplant (Drucksachen-Nr.: 0129/2018-2023) und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2018 beschlossen.

Mit der Neubeschaffung der PSA soll die Attraktivierung des Handels in der Innenstadt gestärkt werden. Aus diesem Grund soll den Nutzern von gebührenpflichtigen Parkflächen die Möglichkeit gegeben werden, diese für sehr kurze Zeitspannen kostenlos zu nutzen. Es wird vorgeschlagen, an den PSA gebühren-/ bzw. entgeltfreie Parkscheine für maximal 15 Minuten auszugeben (sog. Brötchentaste).

Die Erhebung von Parkgebühren ist sowohl in der Betriebs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Königstraße als auch in der Stadtverordnung über die Parkgebühren in Bad Oldesloe geregelt. Beide Grundlagen müssen durch entsprechende Änderungen angepasst werden. Die Änderungen sind in den Anlagen 1 und 2 beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Brötchentaste nur im Bereich von Parkscheinautomaten eingeführt werden kann und nicht im Bereich von Parkuhren sowie der Schrankenanlage in der Parkgarage Pferdemarkt. Das Inkrafttreten beider Regelungen soll

zum 1.11.2019 nach Inbetriebnahme der neuen PSA erfolgen. Sofern die neuen PSA zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Betrieb genommen werden können, sollte die Satzungsregelung bereits vor Inkrafttreten angewendet werden. Der Bürgermeister wäre entsprechend zu ermächtigen.

Bei der Stadtverordnung über die Parkgebühren handelt sich um eine Verordnung nach § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren des Landes Schleswig-Holstein. In dieser Landesverordnung wird der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Parkgebührenverordnung zu erlassen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hat daher empfehlenden Charakter an den Bürgermeister.

Die Beschaffung neuer und damit moderner Parkscheinautomaten erfolgt auch im Hinblick auf eine Steigerung der Anwenderfreundlichkeit. Um den Nutzern eine größere Flexibilität bei der Nutzung von Zahlungssystemen zu bieten, wird es zu den bisherigen Zahlungsarten

- Bargeld
- Nutzung von mobilen Zahlungssystemen über Handy-App-Anbieter

möglich sein, Zahlungen per EC-Karte, ggf. auch per Kreditkarten und kontaktlosem Bezahlen, zu tätigen. Die Kosten für den Einbau der Kartenlesegeräte betragen ca. 1.500,00 € pro PSA. Die Einnahmen von Parkscheinautomaten sind je nach Lage und Anzahl der Parkflächen stark unterschiedlich. Der Einbau und Betrieb der Lesegeräte amortisiert sich nicht bei allen PSA innerhalb der 10-jährigen Abschreibungsdauer. Durch die Auswahl einzelner Standorte wird gewährleistet, dass diese Zahlungsmöglichkeit überall fußläufig nutzbar sein wird. In der Bahnhofstraße sind zum Beispiel 3 PSA vorhanden, von denen einer mit Kartenlesegeräten ausgestattet werden soll. Der Bereich des Bahnhofsgeländes hingegen soll vollständig mit Lesegeräten ausgestattet werden. Nachstehende PSA sollen nach derzeitigem Planungsstand über diese Bezahlmöglichkeit verfügen:

- Parkplatz Hagenstraße 1
- Parkplatz Trave 1
- Parkhaus Lübecker Str. 1
- Bahnhofstr. 1
- Mommsenstraße (WAS)
- Käthe-Kollwitz-Str. (Bahnhof)
- Bangertstraße 2
- Kurparkallee
- Königstraße
- Parkhaus Königstraße
- Hamburger Str. 1
- Schützenstraße 1
- Parkplatz Bürgerpark
- Reimer-Hansen-Straße
- Parkplatz Stormarnhalle

Sofern sich die Zahlung mit Kartenlesegeräten durchsetzen sollte, kann jederzeit eine nachträgliche Erweiterung an den anderen noch nicht ausgestatteten PSA erfolgen.

Darüber hinaus soll der Erwerb von Monats- und Wochenkarten für die Parkflächen Stormarnhalle und Bürgerpark sowie die Parkhäuser Königstraße und Lübecker Straße

direkt am PSA ermöglicht werden. Auch hier könnten dann die bargeldlosen Zahlungsfunktionen genutzt werden. Ein Erwerb von Jahreskarten an den vorgenannten Standorten ist auf Grund der schwindenden Sichtbarkeit des Thermoausdrucks innerhalb des Jahreszeitraumes nicht umsetzbar.

Zur Vorbereitung der Ausschreibung haben mehrere Gerätehersteller ihre PSA vorgestellt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Geldwechselfunktion, die derzeit bei den PSA vorhanden ist, nur noch von einem Gerätehersteller angeboten wird. Um ein offenes Vergabeverfahren mit einem wirtschaftlichen Ergebnis durchführen zu können, kann diese Funktion im Leistungsverzeichnis nicht berücksichtigt werden.

Die Beschaffung der neuen PSA erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes 2019 und ist voraussichtlich im Oktober 2019 abgeschlossen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung von gebührenfreien Kurzzeitparkscheinen für die Dauer von 15 Minuten verringern sich die Einnahmen in Höhe von ca. 50.000 €/Jahr. Die Reduzierung des Haushaltsansatzes beim Produktsachkonto 54600.4321000 erfolgt über den Nachtragshaushalt.

Die Beschaffung der PSA erfolgt über die im Haushaltsplan 2019 bereitgestellten Mittel nach Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Die Nutzung von Kartenlesegeräten bedingt voraussichtlich den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit zusätzlichen Kosten auch für die entsprechenden Transaktionen. Über die Kostenhöhe kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

3. Leitwerte

Bad Oldesloe ist die charmante Kreisstadt im Grünen mit hoher Lebensqualität und bester Infrastruktur.

4. Vorschlag zum Beschluss

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:/Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Dem Bürgermeister wird empfohlen, die 7. Änderung der Stadtverordnung über die Parkgebühren in Bad Oldesloe in der als Anlage zu TOP der Urschrift dieser Sitzungsniederschrift beigefügten Fassung zu erlassen.
- b) die 6. Änderung der Betriebs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Königstraße in Bad Oldesloe in der als Anlage zu TOP der Urschrift dieser Sitzungsniederschrift beigefügten Fassung.

- c) Soweit die neu zu beschaffenden Parkscheinautomaten vor dem Inkrafttreten der 7. Änderung der Stadtverordnung über die Parkgebühren in Bad Oldesloe und der 6. Änderung der Betriebs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Königstraße in Bad Oldesloe am 1.11.2019 in Betrieb gehen sollten, wird dem Bürgermeister empfohlen bzw. wird er ermächtigt, die Änderungen der zuvor genannten Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Jörg Lembke
Bürgermeister

7. Änderung zur Stadtverordnung über die Parkgebühren in Bad Oldesloe

Aufgrund der §§ 53 ff des Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -), § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzen (StrWG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren wird verordnet:

Der nachstehende Paragraf wird mit folgendem Wortlaut in die Verordnung aufgenommen:

§ 2a Kurzzeitparken

Soweit 15 Minuten Parkdauer nicht überschritten wird, wird keine Gebühr im Bereich der nachstehend aufgeführten Parkscheinautomaten erhoben:

- **Bahnhofstr.(obere) / Katharine-Faust-Str.**
- **Bahnhofstraße**
- **Bahnhofstr./ Reimer-Hansen-Str.**
- **Bangertstraße**
- **Berliner Ring**
- **Brunnenstraße**
- **Gretje-Dwenger-Weg**
- **Hamburger Straße 1 (vor Hausnummer 2)**
- **Hamburger Straße 2**
- **Käthe-Kollwitz-Str.**
- **Kirchberg**
- **Königstraße**
- **Königstraße (Bücherei)**
- **Kurparkallee**
- **Lübecker Straße**
- **Mewesstraße**
- **Parkplatz Bürgerpark**
- **Parkplatz Hagenstraße**
- **Parkhaus Lübecker Straße**
- **Parkplatz Stadtschule**
- **Parkplatz Stormarnhalle**
- **Parkplatz Trave**
- **Reimer-Hansen-Straße**
- **Schützenstraße**

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Bad Oldesloe, den

Jörg Lembke
Bürgermeister

6. Änderung zur Betriebs- und Entgeltsordnung für das Parkhaus Königstraße in Bad Oldesloe

Der nachstehende Paragraf wird mit folgendem Wortlaut in die Verordnung aufgenommen:

§ 4a Kurzzeitparken

Soweit 15 Minuten Parkdauer nicht überschritten wird, wird keine Gebühr erhoben.

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Bad Oldesloe, den

Jörg Lembke
Bürgermeister

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Ordnungsamt		TOP
Datum 31.01.2019	Aktenzeichen III.40.0 023.114; 022.3	Drucksachen-Nr. 0293/2018-2023
Berichtsvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 20.02.2019 25.02.2019

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der Stadt Bad Oldesloe für das Jahr 2019

1. Sachverhalt

Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG grundsätzlich geschlossen sein.

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 LÖffZG aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden zuständige Behörden u.a. nach § 5 Absatz 1 LÖffZG.

Nach dem Entwurf der anliegenden Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der Stadt Bad Oldesloe für das Jahr 2019 dürfen die Läden (Verkaufsstellen) in Bad Oldesloe in den folgenden Straßenzügen: Bahnhofstraße, Beer-Yaacov-Weg, Besttorstraße, Brunnenstraße, Hagenstraße, Heiligengeiststraße, Hindenburgstraße, Hude, Kirchberg, Markt, Mühlenplatz, Mühlenstraße im Jahre 2019 zu den nachstehend aufgeführten Daten, Zeiten und Anlässen abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 LÖffZG geöffnet sein:

Anlass Jahr	Oldesloer Frühjahrs- erwachen	PflasterArt	Bad Oldesloe genießt und klönt!	Lichterfest
2019	Sonntag, 31.03.2019	Sonntag, 12.05.2019	Sonntag, 22.09.2019	Sonntag, 10.11.2019

Die Verkaufszeiten sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

Gemäß § 55 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) werden Verordnungen der Städte (Stadtverordnungen) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen.

Gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1 und 2 LVwG sind Verordnungen in den Kreisen dem Kreistag, in den Ämtern dem Amtsausschuss, in den Städten der Stadtvertretung und in den übrigen Gemeinden der Gemeindevertretung vorzulegen. § 27 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung, § 22 Absatz 1 Satz 3 der Kreisordnung und § 10 Absatz 1 der Amtsordnung gelten entsprechend.

Die Vorlagepflicht aus § 55 Absatz 3 LVwG ist gegeben, damit die Stadtverordnetenversammlung ihrem Beratungsrecht nachkommen kann. Eine Zustimmungspflicht oder ein Zustimmungsrecht/Beschlussrecht hat die Stadtverordnetenversammlung nicht. Entscheidendes Organ beim Erlass einer Stadtverordnung ist gemäß § 55 Absatz 2 LVwG allein der Bürgermeister.

2. Finanzielle Auswirkungen

- keine -

3. Leitwerte

Die Verordnung trägt dem Leitwert „Bad Oldesloe – die lebendige und mobile Stadt mit hoher Wirtschaftskraft“ Rechnung.

4. Weiteres Vorgehen/Empfehlung

Der Hauptausschuss / Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die zu TOP ____ der Urschrift dieser Niederschrift beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der Stadt Bad Oldesloe für das Jahr 2019 zur Kenntnis.

Im Auftrage

Thomas Sobczak
Fachbereichsleiter Bürgeramt

Anlage:

Entwurf der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der Stadt Bad Oldesloe für das Jahr 2019

ENTWURF

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der Stadt Bad Oldesloe für das Jahr 2019 vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006, S. 252) wird für die Stadt Bad Oldesloe verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Oldesloe dürfen zu den nachstehend aufgeführten Daten, Zeiten und Anlässen die Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG geöffnet sein:

Anlass Jahr	Oldesloer Frühjahrs- erwachen	PflasterArt	Bad Oldesloe genießt und klönt!	Lichterfest
2019	Sonntag, 31.03.2019	Sonntag, 12.05.2019	Sonntag, 22.09.2019	Sonntag, 10.11.2019

Die Verkaufszeiten sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 LÖffZG dürfen zu den v.g. Daten, Zeiten und Anlässen nur die Verkaufsstellen in den folgenden Straßenzügen geöffnet sein:

Bahnhofstraße, Beer-Yaacov-Weg, Besttorstraße, Brunnenstraße, Hagenstraße, Heiligengeiststraße, Hindenburgstraße, Hude, Kirchberg, Markt, Mühlenplatz, Mühlenstraße

Anträge auf Terminänderung sind rechtzeitig in schriftlicher Form an den Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe zu richten. Der jeweilige Antrag ist zu begründen und ein Anlass für den jeweils gewünschten neuen Termin zu nennen. Der Bürgermeister entscheidet über den jeweiligen Antrag. Bei Zustimmung zur Terminänderung hat der Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe mindestens 2 Wochen vor dem nächsten anstehenden verkaufsoffenen Sonntag die geänderte Stadtverordnung öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und die arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und verliert mit Ablauf des 31.12.2019 ihre Gültigkeit.

Bad Oldesloe, den XX.XX.2019

Stadt Bad Oldesloe
Der Bürgermeister

Jörg Lembke
Bürgermeister

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Jugendarbeit		TOP
Datum 14.01.2019	Aktenzeichen III.50.2 453.811; 023.144; 022.3 2/2017-2019	Drucksachen-Nr. 0271/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss Stadtverordnetenversammlung		Sitzungsdatum 06.02.2019 25.02.2019

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat

1. Sachverhalt

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Oldesloe hat in seiner 9. öffentlichen Sitzung am 13.09.2018 unter TOP 9 „Satzungsänderung“ beschlossen, einen Antrag auf Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat in § 3 Satz 3 zu stellen.

TOP 9 Satzungsänderung

Wir haben beschlossen einen Antrag zur Satzungsänderung zu stellen, denn wir möchten, dass alle Kinder, die ihren Lebensmittelpunkt in Bad Oldesloe haben sich an der Wahl für den Kinder- und Jugendbeirat beteiligen können. Z.B. die Kinder, die außerhalb wohnen, hier aber zur Schule gehen.
Klemens wird den Antrag formulieren.

Derzeit sind nur Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren wahlberechtigt, die ihre Hauptwohnung in Bad Oldesloe haben. Der Kinder- und Jugendbeirat möchte mit der Satzungsänderung bezwecken, dass auch Schüler_innen, die nicht in Bad Oldesloe wohnen, aber ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben, ebenfalls bei den Wahlen des Kinder- und Jugendbeirates mit abstimmen können.

Die neue Fassung soll daher lauten:

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am letzten Wahltag zwischen 12 und 21 Jahren sind und seit mindestens zwei Monaten ihre Hauptwohnung in Bad Oldesloe haben oder Schüler_in einer allgemeinbildenden Schule in Bad Oldesloe sind und diese seit mindestens zwei Monaten besuchen.

§ 47d Absatz 2 der Gemeindeordnung lautet: „Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.“

Die Verwaltung begrüßt und unterstützt den Vorschlag der Jugendlichen. In der Vergangenheit hatten Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt in Bad Oldesloe haben, aber nicht dort wohnen, nicht die Möglichkeit, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu wählen. Viele Jugendliche aus den umliegenden Gemeinden gehen in Bad Oldesloe zur Schule und verbringen einen Großteil ihrer Freizeit in Bad Oldesloe. Durch eine Erweiterung des Wahlrechtes würde die besondere Rolle Bad Oldesloes als Kreisstadt und als zentraler Schulort berücksichtigt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Keine. Der ggf. eintretende personelle und sächliche Mehraufwand kann geleistet werden.

3. Leitwerte

Leben in Oldesloe: Bad Oldesloe ist die lebendige Kreisstadt mit ausgeprägtem Gemeinsinn und Platz für vielseitige Interessen

Gestalten in Oldesloe: Bad Oldesloe ist die lernende Kreisstadt mit Visionen und qualifizierten Angeboten für Bildung und Kultur.

4. Vorschlag zum Beschluss

Für den Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss am 06.02.2019:

Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die der Urschrift der Sitzungsniederschrift als Anlage zu TOP ___ beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat vom 25.09.2001 zu beschließen.

Für die Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2019:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die der Urschrift der Sitzungsniederschrift als Anlage zu TOP ___ beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe für den Kinder- und Jugendbeirat vom 25.09.2001.

Im Auftrag

Thomas Sobczak
Fachbereichsleiter Bürgeramt

Stadt Bad Oldesloe Der Bürgermeister Bauverwaltung		TOP
Datum 14.02.2019	Aktenzeichen IV.10.1 023.164	Drucksachen-Nr. 0301/2018-2023
Beschlussvorlage öffentlich		
Beratungsfolge Bau- und Planungsausschuss Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung (geänderte Vorlage)		Sitzungsdatum 11.02.2019 13.02.2019 25.02.2019

**Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 95 d GO
PSK 21102.7851657 (0910157)
hier Erweiterungsbau Klaus-Groth-Schule**

1. Sachverhalt

Gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2018 soll die Klaus-Groth-Schule um einen Anbau mit 4 Klassenräumen und 5 Nebenräumen erweitert werden.

Die Herstellkosten wurden gem. Kostenberechnung des Architekturbüros Rickmers vom 23.06.2018 mit € 840.000,00 beziffert. Diese Herstellkosten wurden als Kostenobergrenze festgelegt.

Die Fertigstellung wurde für den Beginn des Schuljahres 2019/2020 (12.08.2019) avisiert.

Die damals zugrunde liegende Kostenberechnung diente im Vorwege zur Anmeldung in das Förderprogramm „Impuls 2030“ und war, wegen der kurz bemessenen Meldefrist, ohne Hinzuziehung eines Fachingenieurs für technische Gebäudeausstattung erstellt worden. Die Maßnahme wurde nicht in das Förderprogramm „Impuls 2030“ an signifikanter Ranglistenstelle aufgenommen.

Nach nun genauerer Planung des Erweiterungsbaus und Erkundung der baulichen Randumstände, sowie der ganzheitlichen Betrachtung der haustechnischen Anforderungen ist ersichtlich geworden, dass der ehemalige Kostenansatz, maßgeblich in den Kostengruppen 400 (TGA), nicht ausreichend ermittelt worden ist. Hieraus ergeben sich einhergehend Kostenanpassungen und Ergänzungen in der Kostengruppe 700 (Nebenkosten).

Außerdem hat sich bei näherer Betrachtung herausgestellt, dass der vorhandene Carport für den Winterdiensttrecker abgängig ist und ein neuer angeschafft und aufgestellt werden muss.

Durch Identifizierung der Mehrkosten, Erstellung der erforderlichen Pläne, sowie die Aufbereitung der Mehrkosten für die politischen Gremien ist nun deutlich ersichtlich,

dass eine avisierte Fertigstellung des Erweiterungsbaus bis zum Schuljahresbeginn 2019/2020 nicht realisierbar ist.

Die Schulverwaltung bemüht sich um Interimslösungen, damit der Schulbetrieb wie vorgesehen zum Schuljahresbeginn 2019/2020 aufgenommen werden kann. Stellen von Klassencontainern als Übergangslösung ist auf dem Gelände der KGS nicht möglich, da keine Platzressourcen zur Verfügung stehen.

Kosten für etwaige Interimsmaßnahmen werden nicht eingeplant.

Eine Fertigstellung im Jahr 2019 ist geplant.

Abweichend zu der Kostenberechnung vom 23.06.2018 stellt sich die Kostensituation zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt dar:

KG 200: Die Kosten der Kostengruppe 200 „Herrichten und Erschließen“ erhöht sich um ca. € 5.500. Diese Kosten begründen sich darin, dass Baumfällungen und hierfür Ersatzpflanzungen erforderlich werden, um die vorhandenen Fertigteilgaragen und den neuen Carport aufstellen zu können.

KG 300: Die Mehrkosten der Kostengruppe 300 „Bauwerk Baukonstruktion“ betragen ca. € 14.500, begründet mit der Neuanschaffung eines Carports und dem Umbau einer vorhandenen Stahl-Außentreppe zur Erschließung der Heizungszentrale im Kellergeschoss des Gebäudes „A“.

KG 400: Die Kosten der Kostengruppe 400 „Technische Gebäudeausstattung“ erhöht sich um ca. € 129.600 gem. folgender Aufstellung:

- 5 Waschbecken, die in der ursprünglichen Kostenberechnung nicht enthalten, aber in dem Anforderungskatalog der Schulverwaltung enthalten waren. Hierzu gehören Warmwasserbereitung für die Putzmittelräume und die Sanitärleitungen, ca. € 8.500.
- Anpassung der Heizungsanlagenkomponenten entsprechend dem bestehenden Standard in den Bestandsgebäuden, entsprechend EnEV und DIN 18599. Bei der ursprünglichen Kostenbetrachtung für die Anmeldung beim Förderprogramm „Impuls 2030“ wurde dieser Standard leider zu niedrig angesetzt. Dieser Standard beinhaltet : Einzelraumregelungen über Zonenventile, aufwendigere Leitungsführungen für Heizungs- Vor- und Rücklaufleitungen.
2 Kleinlüfteranlagen mit Wärmerückgewinnungseinheiten in den Putzmittelräumen. Diese waren nicht vorgesehen, ca. € 16.800.
- Die sich ergebenden Mehrkosten in der Kostengruppe Starkstromanlagen, Niederspannungsinstallationen, Beleuchtungsanlagen und Blitzschutz- und Erdungsanlagen betragen ca. € 58.100. Die Kosten resultieren aus:
Tageslichtabhängiger und dimmbarer Beleuchtung in den Klassenräumen mit den dazugehörigen Komponenten wie z. B. Präsenzmeldern. Standard der Leuchten wie im Altbau, Rasterleuchten mit Rasterspiegeln. Wesentlich umfangreichere Verkabelung und Massenmehrungen.
- Anbindung und Ausbau der Übertragungsnetze mit 5 Netzwerken, den dazugehörigen Netzwerkschränken. Wesentlich aufwendigeres Datenkabelnetz in Kupfer mit Glasfaseranbindung an die vorhandenen Netzwerkknotenpunkte im Gebäude. Erweiterung der Brandmeldeanlage in Fortführung der in den Bestandsgebäuden vorhandenen Qualität (O²T Melder 2 linienabhängig). In der Summe ist hier mit ca. € 22.200 zu rechnen.
- Der Anteil der Gebäudeautomation für die Anbindung der aktiven Heizungs-Regelungskomponenten, sowie der Mess-Steuer- und Regelungstechnik und die Anbindung und Einflechtung der MSR-Technik in die GLT (Gebäudeleittechnik),

deren Schaltbilder und Softwareanbindung , wird mit ca. € 20.600 veranschlagt und war für den ursprünglich betrachteten, niedrigeren Standard nicht erforderlich und nicht eingeplant.

- Sonstige Maßnahmen, bestehend aus Baustrom und Baustellenbeleuchtung waren nicht vorgesehen und werden nun mit € 3.400 eingeplant.

KG 500: Die Mehrkosten der Kostengruppe KG 500 „Außenanlagen“ betragen ca. € 17.800 und setzen sich wie folgt zusammen:

- Begradigung einer zu überbauenden DN 50 Regenrückhaltungsleitung, um die Reversibilität zu gewährleisten, ca. € 9.000
- Verlegung einer Schmutzwasserleitung die das Baufeld kreuzt, ca. € 8.800

KG 600 „ Ausstattung“ keine Veränderungen

Die Kostengruppe 700 „Nebenkosten“ (Honorare) erhöht sich aufgrund der Steigerungen in den Kostengruppen 200, 300, 400 und 500 in der Summe um ca. € 67.600.

Bei den fortgeführten Planungen, die zu der aktualisierten Kostenberechnung führten, wurde der haustechnische Standard, wie er in den Bestandsgebäuden bereits besteht, zugrunde gelegt.

Im Vergleich zu den von der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2018 beschlossenen Herstellkosten von € 840.000 ergeben sich nach genauerer Planung und vorgenannten Gründen Herstellkosten in Höhe von € 1.075.000, also € 235.000 (28%) mehr als ursprünglich beschlossen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

An der Planung des Erweiterungsbaus für die Klaus-Groth-Schule wird festgehalten. Mit der Maßnahme ist, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Regelungen, fortzufahren.

Die Verwaltung wird beauftragt in allen Maßnahmengruppen deutliche Kostensenkungen vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen für eine Interimslösung festzustellen.

Dem FA sind diese Kosten vorzulegen und haushaltstechnisch darzustellen.

Der Finanzausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 95 d GO werden vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 durch die Kommunalaufsichtsbehörde die zusätzlich benötigten Kosten bei dem PSK 21102.7851657/0910157, KGS, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen, überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Deckung des Betrages in Höhe von 235.000 Euro erfolgt aus Minderausgaben beim Produktsachkonto 36500.7851626 (0910126) Tageseinrichtung für Kinder, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen, Waldorfkindergarten).

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme stehen zum heutigen Zeitpunkt wie folgt haushaltsmäßig zur Verfügung:

PSK 21102.7851657/0910157 KGS, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen		
	2018 (Nachtrag)	100.000 Euro
	2019	740.000 Euro

Der Betrag in Höhe von 740.000 Euro wurde im 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 durch eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 abgesichert.

Haushaltsmäßige Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2019

PSK 21102.7851657/0910157 KGS, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen		
	2018/2019	840.000 Euro
überplanmäßige Beantragung	2019	235.000 Euro

Die überplanmäßige Auszahlung, sowie die Deckung des Betrages erfolgen, wegen vorläufiger Haushaltsführung, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 durch die Kommunalaufsichtsbehörde, in Höhe von 235.000 Euro aus Minderausgaben beim Produktsachkonto 36500.7851626 (0910126) Tageseinrichtung für Kinder, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen, Waldorfkindergarten). Der Neubau des Kindergartens verzögert sich, da ein Ankauf keines der angrenzenden, für den Neubau erforderlichen, Grundstücke, erfolgen konnte.

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden die maßgeblichen Gewerke bis zu einer Gesamtsumme von € 840.000 ausgeschrieben und vergeben. Nach Beschluss und Genehmigung der restlichen Haushaltsmittel werden die verbliebenen Bauleistungen ausgeschrieben.

3. Leitwerte

Gestalten in Bad Oldesloe: Bad Oldesloe ist die lernende Kreisstadt mit Visionen und qualifizierten Angeboten für Bildung und Kultur.

4. Vorschlag zum Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

An der Planung des Erweiterungsbaus für die Klaus-Groth-Schule wird festgehalten. Mit der Maßnahme ist, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Regelungen, fortzufahren.

Die Verwaltung wird beauftragt in allen Maßnahmengruppen deutliche Kostensenkungen vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen für eine Interimslösung festzustellen.

Dem FA sind diese Kosten vorzulegen und haushaltstechnisch darzustellen.

Gemäß § 95 d GO werden vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 durch die Kommunalaufsichtsbehörde die zusätzlich benötigten Kosten bei dem PSK 21102.7851657/0910157, KGS, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen, überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Deckung des Betrages in Höhe von 235.000 Euro erfolgt aus Minderausgaben beim Produktsachkonto 36500.7851626 (0910126) Tageseinrichtung für Kinder, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen, Waldorfkindergarten).

Im Auftrag

Thilo Scheuber
Fachbereichsleiter Bauamt